

Erstlich von Ordnung der Lehr Junger.

Jeder das Müllner
Handwerch lernen wil / der soll
vor allem seinen Geburtsbrieff /
ainem Handwerch fürbringen /
vnd sich verpürgen / alsdann in
beysein etlicher Maister zu ainem
ehrlichen Maister verdingt wer-
den / Vnd wann er zu ainem Lebr-
junger bestät / Ist er in die Lad ain schilling vier pfenning /
desgleichen der Lehrmeister zween schilling vier pfenning zu-
reichen schuldig.

Die Maister des Müllner Händtwerchs
sollen auch gedacht sein / vnd fleiß fürwenden / daß sie
die gedingten Lebrjunger / aindweder selbst dahin anweio-
sen / oder durch andere ehündige leüth / also vnderrichten las-
sen / damit sie mit der Zimerhacken die stuck / so bey dem
Müllwerch / durch die Müllner wie von altershero gebreu-
chig gewesen / vnd es noch an etlichen orten also beschiecht /
von Holz zumachen vnd zu pessern / auch arbaitten vnd zu-
richten ehünnen.

Gleichfals sollen die Maister ihre Lehr-
junger / in denen verdingten Lebrjaren / nicht wie es

etwo bißher beschehen / zu verrichtung der Hausarbeitten / mehrers / weder bey dem Müllwerch gebrauchen / sonder sy die Lehrjunge / fürnemblich in des Handwerchs sachen / wol vnd notfürfftiglich üben.

In jeder Lehrjunge soll drey Jahr lern-
 en / vnd da er sich in solchen seinen Lehrjahren / ob
 es auch in den letzten acht tagen beschäc / mit vntrew / Ebe-
 bruch / oder andern vnehrlichen stucken vergriff / sollen seine
 Lehrjahr durchaus nichts sein / Wann aber der Lehrjunge
 seine Jahr redlich außlernet / vnd sich darinnen ehrlich vnd
 wol verhalten hat / ist ihm sein Lehrmeister demselben ver-
 halten nach / ain sauber Klaidt / vnd ainen Lehrbrieff / dann
 ain Werckhackhen zugeben / vnd der Lehrjunge in die La-
 den zween schilling vier pfenning / vnd der Lehrmeister ain
 schilling zween pfenning zulegen schuldig / vnd steht also
 dann in des Lehrjunge willens vnd gefallen / seinem Leh-
 rmeister nach beschehnem freysagen vnd vollstreckung der
 Jahr / ferner zuarbeiten oder seiner gelegenheit nach / an-
 derer Dritten zuziehen / vnd solle des freysagen der Leh-
 runger abermahlen in gegenwerth etlicher Meister / sonderlich
 deren die bey dem dinge gewesen / wo es sein kan beschehen.

Es solle ferner bey straff verboten sein /
 das hinfüro kein Meister seinem Lehrjunge die Leh-
 rjahr vmb gelts willen abkürze / vnd ainen Lehrbrieff / als ob
 er die ordenliche zeit völliig erstreckt hette fertigte / Sonder
 ain jeder Junger ist schuldig / die bestimpten drey Jahr völli-
 g außzulernen / Im faal aber ain Müllhunger zu ainem
 Meister khäme / vnd arbeit begerte welcher in ainem on-
 dern

dem Landt / oder gegen gelernt hett / da die drey jahr noch nicht gebreuchig / auch derowegen seinen ordenlichen Lehrbrieff brächte / darinnen gleich die anzahl der Lehrjahr nicht begriffen wären / solle derselb vnuerhindert soliches mangels im Handtwerch dannoch befördert werden / da der anderst sonst für ainen Junger des Handtwerchs ehündig / aber bey denen Müllherren die nicht in ihren Müllen Maister haben / soll ehain Lebrjunge gedingt noch gelernet werden.

Ordnung der Müll- knecht.



Mann ain Mülljunger begert ain Müllknecht zuwerden / soll er durch das Handtwerch ob er ainem Müllherren die Werchstatt versehen kan / als fürnemblichen außser vnnd inner Rad / auch Schauffeln / Krampfen / mit trüb fürsetzen / Müllstein abtreiben vnd auffziehen / Was dann zu einem solchen werch gehört / nottürfftig befragt / vnnd da er in dem allen genugsamb erfahren vnd ehündig befunden wired / alsdann soll er gegen raichung auffss maist / zwayer gulden für ainen Müllknecht zugelassen werden / vnnd was also von denen / so zu Müllknechten zugelassen gefelt / soll man in die Lad legen / darbey dann die Müllknecht neben den Maistern / auch sein mögen wie des Handtwerchs gebrauch.